

Vertrag über Assistenzleistungen im Rahmen der ambulanten Assistenz beim Wohnen

*für Menschen mit geistigen, körperlichen und seelischen
Behinderungen auf Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII
(Eingliederungshilfe) i. V. m. § 55 SGB IX
(Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft)*



autark • tolerant • offen • lernfähig • lebensfroh
Assistenz und Wohnen, ambulant und individuell
für Menschen mit körperlicher Einschränkung

Atoll e.V.
Bahnhofstr. 29
74072 Heilbronn

www.verein-atoll.de

Zwischen Frau / Herr _____, geboren am _____

wohnhaft in: Bahnhofstr. 29, 74072 Heilbronn

gegebenenfalls vertreten durch den

rechtlichen Betreuer _____

und dem Verein Atoll e.V. Heilbronn, Bahnhofstr. 29, 74072 Heilbronn

wird mit Wirkung vom: _____

folgender Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Präambel

Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Hilfeangebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung für Menschen mit Behinderung. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten, regelmäßigen Beratung und persönlicher Assistenz durch geeignetes Personal. Die Assistenz ist entsprechend dem individuell erstellten Hilfe- und Gesamtplan angelegt.

Der Vertrag legt den Leistungsumfang sowie die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien fest. Der Vertrag wird von den Vertragsparteien zum Beginn der ambulanten Assistenz unterzeichnet.

§ 1 Ziel und Inhalt der persönlichen Hilfen

1. Ziele der Assistenz sind insbesondere:

- Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit ggf. bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung
- Unterstützung und Befähigung zur Selbständigkeit und der eigenen Handlungskompetenz
- Förderung der Teilhabe in der Gemeinschaft, Verhütung, Milderung oder Beseitigung der Behinderung bzw. ihrer Folgen.

- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung)
2. Das Angebot umfasst bedarfsgerechte Hilfen, insbesondere:
- die alltagspraktische Unterstützung, Einübung und Anleitung zu lebenspraktischen Fähigkeiten.
 - Hilfen bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen und zur psychosozialen Stabilisierung
 - zur Befriedigung sozialer Bedürfnisse, wie Kontaktaufbau und Pflege zu Angehörigen, Freunden sowie zum Wohnumfeld
 - Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten
 - zur Basisversorgung und zur alltäglichen Lebensführung, sowie bei der Reinigung der Wohnung
 - zur Freizeitgestaltung
 - zur Koordination der notwendigen Hilfen im Hilfemix und Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplans

§ 2 Umfang der persönlichen Hilfen

1. Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf mittels Gesamtplan gem. § 58 Abs. 2 SGB XII.
2. Die Gestaltung und Umsetzung der Assistenzleistungen werden gemeinsam mit der/dem Klient/in im Rahmen der Assistenzplanung festgelegt und regelmäßig überprüft.
3. Die zeitliche Verteilung der Assistenzleistungen wird zwischen der/dem Klient/in und dem Leistungserbringer festgelegt.
4. Der Leistungserbringer dokumentiert den Hilfeprozess und weist die für die/den Klient/in erbrachten Leistungen nach.

§ 3 Leistungsentgelte

1. Das Entgelt für die ambulanten Leistungen richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen mit dem zuständigen Kostenträger und wird von diesem übernommen, wenn die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Der/die Klient/in ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sich an den Kosten der Assistenz zu beteiligen. Der Kostenträger führt zu diesem Zweck eine Überprüfung des Vermögens und Einkommens der/s Klientin/en durch und erhebt gegebenenfalls eine Kostenbeteiligung vom Klienten.

§ 4 Pflichten der Vertragspartner

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht im vereinbarten Zeitrahmen zu erbringen.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die Absprachen, insbesondere auch die vereinbarten Assistenztermine, einzuhalten.
3. Die/der Klient/in verpflichtet sich zur Mitwirkung an der Erreichung der Ziele der Assistenz.
4. Er verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit dem Leistungserbringer die erforderlichen Anträge zu stellen.
5. Wenn sich der Hilfebedarf grundlegend verändert, muss der Umfang der Assistenzleistungen neu vereinbart werden. Die/der Klient/in verpflichtet sich, an der Feststellung dieses veränderten Bedarfs mitzuwirken, insbesondere, wenn dies zu veränderten Leistungen der Kostenträger führen soll.
6. Der Leistungserbringer setzt den Klienten / die Klientin hiermit nach WTPG §4 Absatz 3 Nr. 5 davon in Kenntnis, dass er keine Vollversorgung erbringt und auch nicht verpflichtend vorhält und der Klient / die Klientin im Bedarfsfall für die Bereiche, die nach §6 Absatz 1 seiner / ihrer Selbstverantwortung vorbehalten bleiben, er / sie selbstverantwortlich (ggf. gemeinsam mit seinem gesetzlichen Betreuer) eigenverantwortlich sorgen muss.

§ 5 Datenschutz

1. Im Rahmen der Begleitung werden persönliche Daten der/des Klientin/en erhoben und zum Teil in Dateien im Sinne des Datenschutzgesetzes aufgenommen. Zu den Daten haben die zuständige Begleitperson, ihre Vertretung und die mit der Sache befassten Verwaltungskräfte Zugang. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der/des Klientin/en.
2. Der Leistungserbringer verpflichtet seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit über Kenntnisse, die sie in Ausübung ihres Begleitungsauftrages erlangen.

§ 6 Beendigung des Vertrages

1. Das Vertragsverhältnis endet:
 - durch die Auflösung des Vertrages im beiderseitigen Einverständnis,
 - durch Kündigung eines Vertragspartners,
 - mit dem Tod der/des Klienten/in.
2. Wenn die/der Klientin/en den Vertrag kündigen möchte, muss sie/er dies spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für das Ende dieses Monats schriftlich tun.

3. Die/der Klient/in kann den Vertrag auch ohne diese Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z. B. grobe Verletzung der vertraglichen Pflichten durch den Leistungserbringer.
4. Der Leistungserbringer kann das Vertragsverhältnis nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er muss dies schriftlich tun und dabei seine Gründe angeben. Grundsätzlich muss die Kündigung des Leistungserbringers bis spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats bei der/dem Klientin/en bzw. deren gesetzlichen Vertretung vorliegen, um für das Ende desselben Monats wirksam werden zu können.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- die/der Klient/in lehnt die Leistungen des Leistungserbringers ab,
- die/der Klient/in ist zur notwendigen Zusammenarbeit im Rahmen des Vertrages nicht mehr bereit,
- die/der Klient/in kann auf Grund eines deutlich veränderten Hilfebedarfes ambulant nicht mehr ausreichend betreut werden; eine nicht nur vorübergehend stationäre Betreuung ist erforderlich.

Vor einer Kündigung prüft der Leistungserbringer, ob diese Entscheidung im Hinblick auf den bestehenden Hilfebedarf und die Lebensumstände der/des Klienten/in zu verantworten ist und empfiehlt der/dem Klientin/en Kontakte, an die sie /er sich gegebenenfalls wenden kann.

5. Der Leistungserbringer kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Der Leistungserbringer seine Leistungen einstellt,
 - Die/der Klient/in die vertraglichen Pflichten aus eigenem Verschulden so grob verletzt, dass es für den Leistungserbringer nicht mehr zuzumuten ist, den Vertrag fortzusetzen,
 - Die/der Klient/in mit der Zahlung der Kostenbeteiligung in erheblichem Umfang im Verzug ist

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag bleibt rechtswirksam, auch wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages geändert oder ungültig geworden sind.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Bestandteil des Vertrages ist der zwischen Leistungserbringer und Klient/in vereinbarte Hilfeplan.

Heilbronn, den _____

Klient/in

Für den Leistungserbringer

Ggf. rechtliche Vertretung (1)